



Kanalrohre: Investitionen, etwa in Abwasseranlagen, sollten keine übermäßige Wirkung auf die Gebühren und die Liquiditätslage der Kommune haben.

Foto: Markus

Gute Basis FÜR ENTSCHEIDUNGEN

Eine sparsame Haushaltsführung bedingt wirtschaftliche Betrachtungen. Das gilt insbesondere für Investitionen, die Wirkungen auf Entgelte und Gebühren haben. Mit der Grenzkostenrechnung lassen sich diese berechnen.

Von Bernhard Blume

Die Kommunen sind auf Grundlage staatlicher Hoheit berechtigt, Entgelte als Gegenleistung für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung zu fordern. Die Grundlagen dazu finden sich in den Kommunalabgabengesetzen der Länder. Diese Gesetze schließen auch den Grundsatz der Kostendeckung ein, sodass mit der kommunalen Investition auch Wirkungen auf die erhobenen Entgelte beziehungsweise Gebühren verbunden sind. Daher sollte bei der Planung von Investitionen in Anlagen beispielsweise der Wasserversorgung und der Abwasserbehandlung die Betrachtung im Mittelpunkt stehen, welchen Einfluss die Ausgaben auf die Entwicklung der Gebühren haben.

Maßgebliche Erfolgsgröße aus der Sicht des Bürgers und Kunden ist die Gebührenstabilität, während wegen des fehlenden „Vertriebsrisikos“ aus der Sicht des Trägers der Einrichtung eher der Ertrags- und Liquiditätslage hohe Bedeutung zukommt. Hierdurch entstehen Zielkonflikte, die es zu lösen gilt. Es muss darauf hingearbeitet werden, trotz Investitionen eine mittelfristige Gebührenstabilität bei gleichzeitig stabiler Kassen- und Ertragslage zu gewährleisten. Daher ist die Anwendung eines Prüfverfahrens sinnvoll, das die Auswirkungen der konkreten Einzelinvestition auf die Stabilität des Gebührensatzes beleuchtet und darüber hinaus auch die Folgen für die mittel- und langfristige Entwicklung der Ertrags- und Kassenlage des Aufgabenträgers in den Blick nimmt.

Ein solches Verfahren stellt die in der betrieblichen Kostenrechnung verwendete Grenzkostenrechnung dar (s. Kastentext unten). In abgeleiteter Form lässt sie sich hervorragend für die Investitionsrechnung anwenden. Sie folgt der Überlegung, dass zusätzliche betriebliche Leistungen keine linearen Kostensteigerungen der Gesamteinrichtung nach sich ziehen. So liegt es nahe, dass sich die Neuerschließung von 20 Grundstücken im Regelfall weder auf die Personalstärke noch auf die Zahl der eingesetzten Betriebsfahrzeuge auswirken wird.

Zusätzliche Kosten im Blick

Folglich wird nur betrachtet, welche Kosten und welcher Aufwand durch die Erweiterung der betrieblichen Leistung zusätzlich anfallen. Der hieraus ermittelbare so genannte Grenzkostensatz wird mit dem geltenden Gebührensatz verglichen, was eine Betrachtung der Auswirkungen der selbstständig nutzbaren Einzelmaßnahme auf die Gebührentwicklung ermöglicht. Liegt der Grenzkostensatz der Einzelmaßnahme in einem langjährigen Betrachtungszeitraum unter der satzungsmäßigen Gebühr, wird durch die Maßnahme ein wirtschaftlicher Vorteil für die Gesamtein-

richtung erzielt. Liegt er darüber, besteht Handlungsbedarf. So könnte zum Beispiel geprüft werden, ob und in welchem Umfang Veränderungen der technischen Planung das Ergebnis verbessern. Neben dem Vergleich des Grenzkostensatzes mit dem Gebührensatz wird zusätzlich auch die Ertrags- und Liquiditätswirkung der Einzelmaßnahme für künftige Wirtschaftsjahre betrachtet.

Die Ergebnisse solcher Betrachtungen liefern die Grundlage für Entscheidungen, die einen bestmöglichen Ausgleich der widerstreitenden Interessen ermöglichen. Denn die Grenzkostenrechnung ermöglicht eine auf die konkrete Einzelmaßnahme bezogene Bewertung von Investitionen hinsichtlich ihrer Wirkungen auf Gebühren, Ertrag und Liquidität des Einrichtungsträgers. Sie ist ein wenig aufwändiges und hinsichtlich der erreichbaren Erkenntnisse bestens geeignetes Prüfverfahren. Sie sollte als sinnvolle Ergänzung der weitgehend bekannten Projektbarwertmethode angewendet werden, da diese ein anderes Informationsziel verfolgt und keine Antworten auf die hier angerissenen Fragestellungen erwarten lässt.

Bernhard Blume ist Geschäftsführer der BKC Kommunal-Consult in Saarmund

Schlüssiges Verfahren bringt klare Ergebnisse

Grenzkostenrechnung

Wirkungen ermitteln

Beeinflussen Investitionen die Kassenlage positiv oder negativ und wie wirken sie sich auf die Gebühren aus? Das sind Fragen, auf welche die Grenzkostenrechnung Antworten gibt. In den Grenzkostensatz beispielsweise einer Erschließungsmaßnahme fließen die investitionsbedingten Kosten einerseits und die durch die Erschließung bewirkten zusätzlichen Trinkwasser- beziehungsweise Abwassermengen andererseits ein. Zu den Kosten zählen die zusätzlichen Betriebsaufwendungen sowie die investitionsabhängigen Abschreibungen und Zinsen. Die Investitionskosten und die geplanten Investitionsmittel sind den Planansätzen zu entnehmen. Neben den reinen Investitionen sollten auch sämtliche Nebenkosten wie Planungsausgaben, Sicherheitszuschläge für Unwegsamkeiten sowie Baupreisindexierungen bei mehrjährigen Vorhaben berücksichtigt werden.

Zu den zu betrachtenden Investitionsmitteln werden neben Förder- oder Eigenmitteln auch die durch die Erschließung zu erzielenden Beiträge und Anschlusskosten gerechnet. Der verbleibende Finanzierungsbedarf ist aus Kreditaufnahmen zu decken.

Die Abschreibungen und Zinsen sind nach Maßgabe der Vorschriften des Landesrechts aus den Anschaffungs- und Herstel-

lungskosten unter Berücksichtigung von Fördermitteln und Beiträgen zu ermitteln. Hinsichtlich der übrigen spezifischen Betriebskosten der Einzelmaßnahme empfiehlt es sich, auf einen Durchschnittswert je Kubikmeter Trinkwasser beziehungsweise Abwasser (z. B. Stromkosten) Bezug zu nehmen, welcher der örtlichen Praxis und Erfahrung entspricht oder auch konkret berechnet wird.

Auf Basis der Ermittlungen der Grenzkostenrechnung lässt sich die Auswirkung der Maßnahme auf die Ertragslage beurteilen. Hierfür werden Folgekosten, die als Aufwandspositionen gelten, den Erträgen gegenübergestellt, die durch die betreffende Einzelmaßnahme erwirtschaftet werden können.

Während zu den Aufwendungen die Betriebskosten der Einzelmaßnahme sowie die bilanziellen Zinsen und Abschreibungen gehören, werden auf der Ertragsseite die zusätzlichen Gebühreneinnahmen sowie – je nach Landesrecht – die zusätzlichen aufzulösenden passivierten Beiträge und Fördermittel angesetzt. Ist der Saldo positiv, bewirkt die Maßnahme eine Unterstützung der Ertragslage des Einrichtungsträgers; im umgekehrten Falle erfolgt eine Belastung der Ertragslage. Die Beurteilung der Liquiditätswirkung wiederum berücksichtigt ausgabewirksame Folgekosten der Maßnahme, die die Kas-

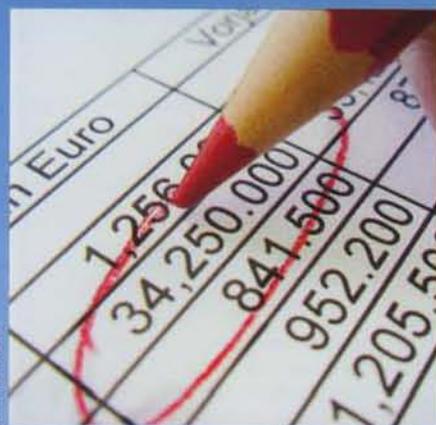


Foto: BilderBox

Kostenrechnung: Investitionen haben auf Gebühren und die kommunale Ertragslage Auswirkungen. Diese lassen sich zuverlässig ermitteln.

senlage des Einrichtungsträgers berühren. Auf der Ausgabenseite schlagen der Schuldendienst einschließlich Tilgung sowie die Betriebskosten zu Buche. Die Einnahmeseite wird durch die Gebühreneinnahmen berührt, die die Erschließung auslöst. Der so ermittelte Saldo ermöglicht eine Beurteilung der Frage, wie die Investition die Kassenlage beeinflusst. Da die Ergebnisse zeitlichen Änderungen unterliegen, sind die Berechnungen auch für kommende Wirtschaftsjahre mittels Preisindizes vorzunehmen.

Bernhard Blume